

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN NETZ & VERSORGUNG -

## NETZANSCHLUSS NIEDERSPANNUNG NE7 (AGB N&V - NA NS)

### Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Integrierende Dokumente
3. angeschlusspunkt und Verknüpfungspunkt
4. Eigentumsverhältnisse und Verantwortlichkeiten
5. Anmeldung für den Netzanschluss
6. Meldewesen
7. Störende Netzrückwirkungen
8. Haftung
9. Bezugsberechtigte Leistung
10. Anzahl und Art der Anschlüsse
11. Netzanschlussbeitrag (NAB) und Netzkostenbeitrag (NKB)
12. Temporäre Netzanschlüsse (Baustrom)
13. Energieerzeugungsanlagen (EEA) und Energiespeicher
14. Inkraftsetzung und Änderung

### 1. ALLGEMEINES

#### 1.1 Anschlusspflicht

Repower ist in ihren Netzgebieten gesetzlich verpflichtet, innerhalb der Bauzone alle Endverbraucher und ausserhalb der Bauzone die ganzjährig bewohnten Objekte und Liegenschaften sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Verteilnetz anzuschliessen. Der Begriff der Bauzone bestimmt sich nach dem eidgenössischen Raumplanungsrecht.

Die vorliegenden «AGB N&V - NA NS» regeln das Rechtsverhältnis mit Kunden, die als Netzanschlussnehmer einen Anschluss an das Niederspannungsverteilnetz von Repower (Netzebene 7) erstellen, ändern, betreiben oder stilllegen. Im Übrigen gelten die AGB N&V - AB abrufbar auf [www.repower.com/agb](http://www.repower.com/agb).

#### 1.2 Netzanschluss

Über den Netzanschluss wird die Verbrauchsstätte oder die Energieerzeugungsanlage («EEA») (Objekt/Liegenschaft) des Netzanschlussnehmers an das Verteilnetz von Repower angeschlossen. Der Netzanschlussnehmer erhält das Recht, seine elektrischen Anlagen gegen Bezahlung des Netzanschlussbeitrages («NAB») und des Netzkostenbeitrages («NKB») an das Verteilnetz anzuschliessen sowie das Verteilnetz für den Energiebezug und den Abtransport der Produktion aus Energieerzeugungsanlagen zu nutzen.

Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) und virtuelle Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (vZEV) verfügen über einen einzigen Netzanschluss. Weitere Einzelheiten zu ZEV und vZEV sind in den besonderen Geschäftsbedingungen ZEV und vZEV («BGB N&V ZEV, vZEV»), abrufbar auf [www.repower.com/agb](http://www.repower.com/agb), geregelt.

Teilnehmer an einer Lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) verfügen je über einen eigenen Netzanschluss. Weitere Einzelheiten zu LEG sind in den besonderen Geschäftsbedingungen LEG («BGB N&V LEG»), abrufbar auf [www.repower.com/agb](http://www.repower.com/agb), geregelt.

#### 1.3 Anschlusskategorien

Repower unterscheidet zwischen den folgenden Anschlusskategorien:

- Netzebene (NE) 7: Anschluss an das lokale Verteilnetz (Niederspannung unter 1 Kilovolt)
- Netzebene (NE) 5: Anschluss an das regionale Verteilnetz (Mittelspannung zwischen 1 Kilovolt und 36 Kilovolt)
- Netzebene (NE) 3: Anschluss an das überregionale Verteilnetz (Hochspannung zwischen 36 Kilovolt und 150 Kilovolt)

Netzanschlussnehmer von Repower haben Anspruch auf einen Anschluss an das lokale Verteilnetz (NE 7). Der Netzanschluss an die NE 3 und 5 wird in den AGB N&V NA MS/HS geregelt.

### 2. INTEGRIERENDE DOKUMENTE

Integrierender Bestandteil der vorliegenden AGB sind die folgenden Dokumente, in der jeweils aktuellen Version:

- 1) VSE, Werkvorschriften CH, Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und elektrischen Energiespeicheranlagen an das Niederspannungsnetz [WV-CH]
- 2) VSE, Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen an das Niederspannungsnetz, Technische Anforderungen für den Anschluss und Parallelbetrieb in NE7 [NA/EEA-NE7-CH]
- 3) Repower, Ergänzende Weisungen zu den WV-CH [EW WV-CH]
- 4) Repower, Ergänzende Weisungen EEA NE7 [EW EEA]

### 3. ANSCHLUSSPUNKT UND VERKNÜPFUNGSPUNKT

Der Anschlusspunkt («Grenzstelle») wird in der Regel an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers im Hausanschlusskasten festgelegt. Die Grenzstelle bildet die Schnittstelle zwischen dem lokalen Verteilnetz und der Hausinstallation des Netzanschlussnehmers. An der Grenzstelle erfolgt die Berechnung der Emissionsgrenzwerte nach EN 50160 bzw. jener Kenngrössen, die mit Grenzwerten zu vergleichen sind. Die Spannungsqualität nach EN 50160 ist jeweils an den Grenzstellen in sämtlichen Bereichen des lokalen Verteilnetzes zwingend einzuhalten. Diese Verpflichtung gilt gleichermassen für alle Netzanschlussnehmer, einschliesslich aller LEG- und vZEV-Teilnehmer.

Der Verknüpfungspunkt («Netzanschlusspunkt») ist der Ort, an dem die Anbindung der Anschlussleitung des Netzanschlussnehmers an das Verteilnetz von Repower erfolgt. Am Verknüpfungspunkt sind auch andere Netzanschlussnehmer angeschlossen oder können angeschlossen werden. Am Netzanschlusspunkt erfolgt in der Regel die Beurteilung bezüglich der Netzrückwirkungen nach den technischen Regeln der D-A-CH-CZ, abrufbar auf [www.strom.ch](http://www.strom.ch). Der Ort des Verknüpfungspunkts sowie dessen Zuordnung zu einer bestimmten Netzebene werden durch Repower bestimmt.

Es besteht kein Anspruch auf einen sofortigen Anschluss. Wenn das Netz keinen oder nur einen beschränkten Anschluss zulässt, ist vorab ein Netzausbau notwendig. Repower übernimmt keine Haftung (insbesondere auch nicht für entgangenen Gewinn), wenn sich der Anschluss deswegen verzögert bzw. nicht von Anfang an die volle Leistung zur Verfügung steht.

### 4. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE UND VERANTWORTLICHKEITEN

#### 4.1 Eigentum und Rechte

Durch die Finanzierung (Kostentragung) der Anschlussleitung kann nicht auf die Eigentümerschaft geschlossen werden. Ferner ist Repower ungeachtet geleisteter Anschlussbeiträge berechtigt, an eine Anschlussleitung weitere Netzanschlussnehmer anzuschliessen. Der Netzanschlusspunkt wird von der Netzbetreiberin überprüft und gegebenenfalls angepasst.

#### 4.2 Elektrische Eigentumsgrenzen (Eigentum Kabelanlage)

Die elektrische Eigentumsgrenze (Eigentum an elektrischen Anlagen) zwischen dem lokalen Verteilnetz und der Hausinstallation bildet die Grenzstelle. Bis zur Grenzstelle reichen die elektrischen Leitungen (Kabelanlage) von Repower. Dies bedeutet, dass die Anschlussleitung zwischen dem Netzanschlusspunkt und der Grenzstelle grundsätzlich im Eigentum und der Verantwortung von Repower ist. Der Hausanschlusskasten (HAK) ist im Eigentum des Netzanschlussnehmers.

#### 4.3 Bauliche Eigentumsgrenzen (Eigentum an den baulichen Voraussetzungen)

Das Eigentum und die Umsetzung der baulichen Voraussetzungen (Kontrolle von Leitungsführung, Kabelschutz, Belagsarbeiten, Kabelschächte, Bewilligungen etc.) des Netzanschlusses verbleiben vom Netzanschlusspunkt bis zur Parzellengrenze des Netzanschlussnehmers grundsätzlich bei Repower. Der Parzellengrenzpunkt zum öffentlichen Grund wird von Repower festgelegt. Die Ausführung der baulichen Voraussetzungen sind gemäss den Bestimmungen von Repower durch den Netzanschlussnehmer zu veranlassen und zu bezahlen.

Das Eigentum und die Verantwortung an den baulichen Voraussetzungen (Kabelschutz, Mauerdurchbrüche, Wasser- und

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN NETZ & VERSORGUNG -

## NETZANSCHLUSS NIEDERSPANNUNG NE7 (AGB N&V - NA NS)

Gasabdichtung Hauseintritt etc.) des Netzanschlusses ab Parzellengrenze bis zur Grenzstelle verbleiben beim Netzanschlussnehmer. Entsprechende Arbeiten sind gemäss den Bestimmungen von Repower durch den Netzanschlussnehmer zu veranlassen und zu bezahlen. Zu beachten sind dabei die technischen Anschlussbedingungen (WV-CH) und die ergänzenden Weisungen von Repower (EW WV-CH).

Der Netzanschlussnehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die Abdichtung der Hauseinführung bzw. der Einführung zum Aussenzählerkasten gegen Gas- und Wassereintritt. Er hat bei der Erstellung der baulichen Massnahmen für den Hausanschluss die Vorgaben in den Werkvorschriften (WV-CH und EW WV-CH) einzuhalten. Er haftet auch für sämtliche Schäden, welche aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften resultieren selbständig und uneingeschränkt.

### 4.4 Zutrittsrecht

Der Netzanschlussnehmer gewährt Repower jederzeit ein Zutrittsrecht zu den elektrischen Anlagen, insbesondere für die Kontrolle, Ablesung, Nachführung oder Ausmessung des Netzanschlusses. Dazu ist es Repower oder ihren Beauftragten gestattet, ohne vorgängige Anzeige das Grundstück des Netzanschlussnehmers zu betreten und den Hausanschlusskasten zu öffnen. Sofern die Messgeräte nicht von aussen zugänglich sind, hat der Netzanschlussnehmer nach vorgänger Anzeige Zutritt zu diesen zu gewähren.

### 4.5 Dienstbarkeiten

Der Netzanschlussnehmer erteilt oder verschafft Repower kostenlos die Durchleitungsrechte (Dienstbarkeit) für die ihn versorgenden Anschlussleitungen. Der Netzanschlussnehmer hat das Durchleitungsrecht auch kostenlos für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

Der Netzanschlussnehmer, für dessen Belieferung mit elektrischer Energie die Erstellung einer Verteilkabine oder Trafostation notwendig ist, hat den dafür erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen und Repower gegen Entschädigung eine entsprechende Dienstbarkeit zu gewähren. Die Kosten für die Beurkundung der Dienstbarkeit und Eintragung im Grundbuch übernimmt Repower. Der Aufstellungsort der Verteilkabine bzw. Trafostation wird von Repower und dem Netzanschlussnehmer gemeinsam festgelegt. Spätere Verlegungskosten werden vom Verursacher getragen. Repower ist berechtigt, an dieser Verteilkabine bzw. Trafostation und den dazugehörigen Leitungen auch andere Netzanschlussnehmer anzuschliessen.

## 5. ANMELDUNG FÜR DEN NETZANSCHLUSS

Repower plant und erstellt alle Netzschlüsse an ihr Verteilnetz sowie deren Änderungen und Erweiterungen unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Der Kunde hat Repower die von ihr geforderten notwendigen Informationen und Unterlagen zu den Anschläßen, z.B. zur vorgesehenen Nutzung und zu speziellen Installationen wie EEA und Speichern, kostenlos und termingerecht zu liefern.

Ein Neuanschluss, eine Änderung und Erweiterung des bestehenden Netzanschlusses an das Verteilnetz hat mit einem Technischen Anschlussgesuch (TAG) sowie mit einer vollständigen Installationsanzeige (IA) vor dem Anschluss oder dessen Anpassung und Erweiterung zu erfolgen. Unterlässt es der Netzanschlussnehmer, über den von ihm beauftragten Installateur eine solche Anzeige zu machen, haftet er für den daraus entstandenen Schaden und Mehraufwand.

Für den Netzanschluss unterbreitet Repower dem Netzanschlussnehmer eine Anschlussofferte über den NAB und NKB, die sich an der Dimensionierung der Anschlussleitung und der bezugsberechtigten Leistung bemessen. Repower beginnt frühestens mit dem Erstellen des Netzanschlusses, wenn die vom Netzanschlussnehmer oder seinem Vertreter rechtsgültig unterzeichnete Auftragsbestätigung der Anschlussofferte bei Repower vorliegt.

Das technische Anschlussgesuch und die Installationsanzeige sind Repower frühzeitig, d. h. mindesten drei Monate vor Beginn der Arbeiten, einzureichen, damit die notwendigen Abklärungen gemacht, die Anschlussofferte bestätigt, die baulichen und dinglichen Voraussetzungen geklärt sowie die Installation und Inbetriebnahme des Netzanschlusses vorgenommen werden können. Je nach konkreten Umständen und insbesondere, wenn der geplante Anschluss Arbeiten

am Verteilnetz erfordert, ist mit längeren Fristen zu rechnen. Bei einer zu spät eingereichten Installationsanzeige mit den dazugehörigen technischen Unterlagen kann auf die Interessen des Netzanschlussnehmers keine Rücksicht genommen werden.

## 6. MELDEWESEN

### 6.1 Meldepflichten

Der Netzanschlussnehmer ist verpflichtet, neue Installationen und jegliche technischen und betrieblichen Änderungen und Erweiterungen an den bestehenden Installationen zu melden. Die Meldung hat mindestens drei Monate vor dem Beginn der Arbeiten durch den Installateur mit einer Installationsanzeige und einem technischen Anschlussgesuch zu erfolgen.

Aufwendungen für fehlende Meldungen, allfällige Schäden und zusätzliche Umtreibe, die Repower aus der ungenügenden Beachtung der Bestimmungen über das Meldewesen erwachsen, können in Rechnung gestellt werden.

Die genauen Bestimmungen zum Meldewesen werden in den Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) sowie den Werkvorschriften (WV-CH) geregelt.

### 6.2 Installationsanzeige

Die Vorgaben zur Installationsanzeige richten sich nach den Werkvorschriften (WV-CH) sowie den ergänzenden Weisungen der Repower zu den WV-CH (EW WV-CH).

## 7. STÖRENDE NETZRÜCKWIRKUNGEN

Spätestens ab dem Zeitpunkt des Netzanschlusses hat der Netzanschlussnehmer sicherzustellen, dass die elektrischen Anlagen und Installationen dem anerkannten Stand der Technik entsprechen und störende Netzerückwirkungen (insbesondere Spannungsschwankungen) vermieden werden können. Bei Verdacht auf störende Netzerückwirkungen kann Repower eine Erstabklärung (Messungen der Netzqualität) durchführen. Ergibt die Erstabklärung, dass eine störende Netzerückwirkung vorliegt, stellt Repower dem Netzanschlussnehmer eine Pauschale für die Erstabklärung in Rechnung und der Netzanschlussnehmer ist verpflichtet, die störende Netzerückwirkung umgehend zu beheben. Wird die störende Netzerückwirkung nicht umgehend behoben, behält sich Repower das Recht vor, den Netzanschlussnehmer vom Verteilnetz zu trennen. Weitere Abklärungen oder Messungen erfolgen auf Wunsch des Netzanschlussnehmers und werden diesem nach Aufwand von Repower in Rechnung gestellt. Ergibt die Erstabklärung, dass keine störende Netzerückwirkung vorliegt, trägt Repower die Kosten der Erstabklärung.

Ist Repower aufgrund der Grösse und Leistung der elektrischen Anlagen des Netzanschlussnehmers gezwungen, in den eigenen Anlagen oder in den Anlagen des Netzanschlussnehmers Schutzeinrichtungen gegen unzulässige Netzerückwirkungen zu installieren (vgl. EN/SN 50160), so hat der Netzanschlussnehmer für die Kosten der Schutzeinrichtung aufzukommen.

## 8. HAFTUNG

Die Haftung von Repower für Schäden an elektrischen Anlagen und Installationen hinter der Grenzstelle ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Netzanschlussnehmer hat insbesondere sicherzustellen, dass Schäden an eigenen oder in fremdem Eigentum befindlichen elektrischen Anlagen und Installationen ausgeschlossen sind. Die gegenseitige Beeinflussung von Verbrauch, Produktion der EEA und Energiespeicher innerhalb der Verbrauchsstätte liegt in der Verantwortung des Netzanschlussnehmers.

## 9. BEZUGSBERECHTIGTE LEISTUNG

Falls nichts anderes vereinbart wurde, entspricht bei Netzschlüssen der NE 7 die bezugsberechtigte Leistung dem zugrunde gelegten Nennstrom des Anschlussüberstromunterbrechers (gemäss Tarifblatt Anschlussbeiträge, abrufbar auf [www.repower.com/agb](http://www.repower.com/agb)). Wurde die bezugsberechtigte Leistung vereinbart, gilt diese und der Nennstrom

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN NETZ & VERSORGUNG -

## NETZANSCHLUSS NIEDERSPANNUNG NE7 (AGB N&V - NA NS)

des Anschlussüberstromunterbrechers ist ohne Relevanz. Ist die bezugsberechtigte Leistung nicht vereinbart, bestimmt Repower den Leistungswert gemäss den Regeln der Technik.

Durch periodische Kontrollen und Messungen wird überprüft, ob der tatsächliche Leistungsbezug resp. die tatsächlichen Nennwerte der Anschlussüberstromunterbrecher die verrechneten Anschlusswerte nicht überschreiten.

Wird festgestellt, dass die bezugsberechtigte Leistung (Nennwerte der Anschlussüberstromunterbrecher oder der bezogene Spitzenwert) ohne Meldung an Repower erhöht worden ist, so hat der Netzan schlussnehmer für sämtliche dadurch entstandenen Umtriebe aufzukommen. Die Anschlusswerte werden neu festgelegt und wenn eine Anpassung des Netzanschlusses notwendig ist, hat der Netzan schlussnehmer, die daraus entstandenen Kosten als zusätzliche Netza schlusskosten zu tragen.

Der Netzkostenbeitrag wird nachverrechnet.

### 10. ANZAHL UND ART DER ANSCHLÜSSE

Repower bestimmt die Art der Anschlussleitung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, Art und Ort der Hauseinführung und den Anschlussüberstromunterbrecher (ohne Sicherungseinsätze) sowie die Mess- und Steuerapparate. Dabei nimmt Repower nach Möglichkeit auf die Interessen des Netzanschlussnehmers Rücksicht.

#### 10.1 Innerhalb der Bauzone

Innerhalb der Bauzone erhält grundsätzlich jedes Objekt (Gebäude, zu denen auch StWEG gehören) und jede Liegenschaft (Parzelle) eine eigene Anschlussleitung. Gleches gilt auch für die Erschließung mehrerer Liegenschaften, bei welchen die Eigentümer sich zum Zwecke des Eigenverbrauches zusammenschliessen möchten. Folgende Fälle sind von diesem Grundsatz ausgenommen:

- Ein Objekt liegt vor, wenn es über eine eigene Gebäudenummer und einen eigenen Hauseingang bzw. einen eigenen Zugang und eigene Treppenräume verfügt oder die Begründung einer StWEG vorliegt. Für freistehende Nebenbauten (Garage, Veloraum, Remise/Stall, Abstellraum, Unterstand, Schopf) des gleichen Eigentümers auf der gleichen Liegenschaft muss kein separater Netzanschluss erstellt werden. Diese können ab dem Hauptgebäude mittels interner privater Leitungen angeschlossen werden.
- Bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern auf einer gemeinsamen Liegenschaft, ohne gemeinsam genutzte Objektteile, zählt jedes Gebäude in der Regel als selbstständig und muss daher über einen eigenen Netzanschluss verfügen.
- Die Versorgung mehrerer Gebäude auf einer Liegenschaft (Doppel-, Gruppen- und Reihenhäuser sowie Überbautungen) aus einem gemeinsamen Netzanschluss ist dann zulässig, wenn der Hausanschlusskasten und damit die Grenzstelle in einem für alle Gebäude gemeinsam genutzten Objektteil (StWEG) zusammen mit den Messstellen errichtet wird.

#### 10.2 Ausserhalb der Bauzone

Mehrere Netzanschlussnehmer ausserhalb der Bauzone können ihre Objekte über eine gemeinsame Anschlussleitung anschliessen lassen.

### 11. NETZANSCHLUSSBEITRAG (NAB) UND NETZKOSTENBEITRAG (NKB)

#### 11.1 Allgemeines

Repower erhebt zur Sicherstellung einer verursachergerechten Kostendeckung bei Neuanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen Anschlussbeiträge. Diese setzen sich für Netzanschlüsse an die NE 7 aus einem Netzanschlussbeitrag (NAB) und einem Netzkostenbeitrag (NKB) zusammen. Der NAB und der NKB wird zu den jeweils gültigen Ansätzen gemäss Tarifblatt Anschlussbeiträge, abrufbar auf [www.repower.com/agb](http://www.repower.com/agb), erhoben. Dient ein Netzanschluss gemeinsam mehreren Objekten (Reihenhäuser, Eigentumswohnungen, Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch etc.), so haben die entsprechenden Eigentümer gemeinsam für den Netzanschluss

aufzukommen und haften solidarisch. Sie verständigen sich vor der Erstellung des Netzanschlusses im Innenverhältnis über die zu ihren Lasten anfallenden Aufwendungen und Verpflichtungen.

Kosten, die durch behördliche Auflagen (wie Gewässer- und Landschaftsschutzmassnahmen) entstehen, gehen vollständig zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

#### 11.2 Netzanschlussbeitrag (NAB)

Der NAB deckt die Kosten des Netzanschlusses vom Verknüpfungspunkt bis zum Anschlusspunkt. Der NAB wird nach Aufwand oder pauschalisiert in Rechnung gestellt.

Der NAB umfasst die Kosten für Planung, Projektierung und die technische Berechnung des Netzanschlusses sowie für die Lieferung und Montage der Netzanschlussleitung, der Kabelschutzrohre und Kabelendverschlüsse sowie deren Verlegung, Transport und die Inbetriebnahme. Wird der Netzanschluss nach Aufwand erstellt, werden die Kosten mit einer Anschlussofferte (unverbindliche Richtofferte) offeriert. Nicht im NAB enthalten sind die baulichen Voraussetzungen des Netzanschlusses gemäss Ziffer 11.2.5 (u. a. Kabelgraben, Mauerdurchbrüche und deren Abdichtung, HAK etc.) sowie sämtliche dinglichen Voraussetzungen. Für diese hat der Netzanschlussnehmer besorgt zu sein und trägt die damit verbundenen Kosten. Der NAB wird wie folgt in Rechnung gestellt:

##### 11.2.1 Neue Netzanschlüsse innerhalb der Bauzone

Innerhalb der Bauzone und für Netzanschlüsse der NE 7 wird der NAB bis zu einem Kabelquerschnitt von Cu 3x50/50 pauschal in Rechnung gestellt. Bei einer Anschlussleitung mit einer Kabellänge von mehr als 25 Metern innerhalb der Parzelle wird die Pauschale zuzüglich die 25 Meter übersteigende Kabellänge innerhalb der Parzelle in Rechnung gestellt. Der pauschale NAB je Querschnitt und der Mehrlängenzuschlag bestimmt sich nach Tarifblatt NAB, abrufbar auf [www.repower.com/agb](http://www.repower.com/agb).

Liegt der Netzanschlusspunkt innerhalb der Parzelle des anzuschliessenden Objekts/Gebäudes, bemisst sich die Kabellänge ab Netzanschlusspunkt bis zum Hausanschlusspunkt.

Für spezielle Anschlüsse (bezugsberechtigte Leistung > 160 A, < 25 A, und Kabelquerschnitten > Cu 3x50/50 und oder bei ausserordentlichen Montagebedingungen) wird der NAB nach Aufwand in Rechnung gestellt.

##### 11.2.2 Gesamtüberbauungen und Quartiererschliessungen innerhalb der Bauzone

Für die elektrische Erschließung von Gesamtüberbauungen gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie für neue Netzanschlüsse. Bei neuen Gesamtüberbauungen oder Quartiererschliessungen, die sich zum Zweck des Eigenverbrauchs zusammenschliessen, sind die Bestimmungen über ZEV, vZEV bzw. LEG zu beachten (BGB N&V - ZEV/vZEV und BGB N&V - LEG abrufbar auf [www.repower.com/agb](http://www.repower.com/agb)).

Für die Erschließung der einzelnen Liegenschaften (Netzanschlüsse der Netzanschlussnehmer) innerhalb von Gesamtüberbauungen und Quartiererschliessungen sind die Aufwendungen für Tiefbau-, Baumeister- und Abdichtungsarbeiten, Kabelschutz, Belagsreparaturen und Kulturschadendekoration ab der Trafostation/Verteilkabine sinngemäß zu Ziffer 11.2.5 durch die Bauherrschaft, die Gemeinde oder den entsprechenden Baurechtsberechtigten verursachergerecht zu tragen. Die anteiligen Kosten der baulichen Voraussetzungen für die Grob- und Feinerschließung werden durch Repower getragen.

Der NAB wird zu den jeweils gültigen Ansätzen gemäss Tarifblatt NAB, abrufbar auf [www.repower.com/agb](http://www.repower.com/agb) erhoben. Die Rechnungsstellung erfolgt an die Bauherrschaft oder an den entsprechenden Baurechtsberechtigten.

##### 11.2.3 Netzanschlüsse ausserhalb der Bauzone

Ausserhalb der Bauzone werden alle Netzanschlüsse verursachergerecht ab dem von Repower bestimmten Netzanschlusspunkt ausschliesslich nach Aufwand erstellt und verrechnet. Im Minimum wird jedoch die Pauschale für Netzanschlüsse innerhalb der Bauzone verrechnet. Der Netzanschlussnehmer trägt sämtliche Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses ausserhalb der Bauzone, unabhängig von den Eigentumsgrenzen.

Der Netzanschlussnehmer ist verpflichtet, sämtliche für den Netzanschluss notwendigen Dienstbarkeiten Repower unentgeltlich zu

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN NETZ & VERSORGUNG -

## NETZANSCHLUSS NIEDERSPANNUNG NE7 (AGB N&V - NA NS)

erteilen oder zu verschaffen und die notwendigen Bewilligungen einzuholen.

Die Netzanschlussnehmer kommen bei gemeinsamen Anschlussleistungen (gemäss Ziffer 10.2) für die Erstellungskosten der Anschlussleitung, den weiteren elektrischen Anlagen, welche zum Zwecke des Anschlusses an das Verteilnetz benötigt werden, und den damit verbundenen baulichen Voraussetzungen auf und haften solidarisch. Die Aufteilung der dadurch verursachten Kosten ist Sache der Netzanschlussnehmer.

Bei Netzanschlüssen ab bestehender Anschlussleitung ausserhalb der Bauzone kann der Netzanschlussnehmer, welcher die gesamten Erstellungskosten für den Netzanschluss getragen hat, eine Entschädigung für die Mitbenützung der baulichen Voraussetzungen verlangen. Die Entschädigung für die Mitbenützung der baulichen Voraussetzungen richtet sich nach den im Tarifblatt Anschlussbeiträge (AnB) umschriebenen Ansätzen. Wird eine solche Entschädigung verlangt und weigert sich der neue Netzanschlussnehmer, diese Entschädigung zu bezahlen, erfolgt kein Anschluss an die bestehende Netzan schlussleitung. Sind aufgrund des neuen Netzan schlusses Netzverstärkungen notwendig, so trägt der neue Netzanschlussnehmer die damit verbundenen Kosten allein.

### 11.2.4 Vorinvestitionen für Grob- und Feinerschliessungen ausserhalb der Bauzone

Werden im Zusammenhang mit dem Bau eines neuen Netzan schlusses ausserhalb der Bauzone Netzanlagen (Grob- und Feinerschliessungen - Tarifblatt NKB, abrufbar auf [www.repower.com/agb](http://www.repower.com/agb)) erstellt, welche dem Anschluss weiterer zukünftiger Netzan schlussnehmer dienen, so übernimmt Repower anteilig die damit verbundenen Mehrkosten für den elektrischen Teil und die baulichen Voraussetzungen (nur Kabelschutz). Die Kostenaufteilung erfolgt nach dem Verursacherprinzip, d.h. der anzuschliessende Netzanschlussnehmer trägt nur die Kosten ab dem Netzan schlusspunkt, welche effektiv durch seine bezugsberechtigte Leistung verursacht werden.

### 11.2.5 Im NAB nicht enthaltene Aufwände

Nicht im NAB enthalten sind sämtliche Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Netzan schluss sowie sämtliche anderen baulichen und dinglichen Voraussetzungen. Der Netzan schlussnehmer hat entsprechende Bauarbeiten selbst auszuführen oder zu seinen Lasten in Auftrag zu geben und die für die Erstellung des Netzan schlusses benötigten dinglichen Voraussetzungen Repower zu gewähren oder zu beschaffen. Dies sind insbesondere:

- sämtliche Tiefbau-, Baumeister- und Abdichtungsarbeiten, spezielle Kabelschutzmassnahmen, Belagsarbeiten, Belagsreparaturen und Entschädigungen für Kulturschäden;
- sämtliche Arbeiten an und in Gebäuden im Zusammenhang mit dem Netzan schluss, wie das Verlegen von Kabelschutzrohren in Gebäuden oder Fassaden;
- das für den Einzug der Anschlusskabel in die Kabelschutzrohre notwendige Freilegen und Wiedereindecken von Kabelschächten und Sondiergräben, inkl. Belagsarbeiten und -reparaturen sowie Entschädigungen für Kulturschäden;
- die Kosten für Lieferung und Montage von abschliessbaren Aus senzählerkästen oder von Hausanschlusskästen gemäss TAB;
- alle Massnahmen gegen Wasser- oder Gaseintritt durch die Leitungsführung, insbesondere in Gebäuden;
- sämtliche elektrischen Installationen ab Grenzstelle, insbesondere Hausinstallationen;
- die Kosten für die dinglichen Voraussetzungen, insbesondere für die Einräumung und Entschädigung von Dienstbarkeiten.

Können für den Netzan schluss bereits bestehende Kabelschutzrohre von Repower oder bauliche Voraussetzungen, welche im Rahmen von Vorinvestitionen getätigten wurden, benutzt werden, so hat der Netzan schlussnehmer Repower gemäss Tarifblatt AnB, abrufbar auf [www.repower.com/agb](http://www.repower.com/agb) zu entschädigen.

## 11.3 Betrieb, Unterhalt, Ersatz und Verstärkung des Netzan schlusses

### 11.3.1 Allgemein

Der Netzan schlussnehmer und Repower betreiben, unterhalten und versichern die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen und tragen die daraus entstehenden Kosten. Die Kostentragung

für Verstärkungen, Verlegungen und sonstige Änderungen von An schlüssen erfolgt entsprechend der Kostenaufteilung für neue Netzan schlüsse. Anpassungskosten, die ausschliesslich durch Repower verursacht werden, gehen zulasten von Repower. Ist ausschliesslich der Netzan schlussnehmer Verursacher, so gehen sämtliche Kosten zu seinen Lasten.

### 11.3.2 Besonderheiten innerhalb der Bauzone

Ersatzanschlüsse innerhalb der Bauzone, die mit dem Unterhalt des Verteilnetzes notwendig oder aus wirtschaftlichen Überlegungen oder Altersgründen (Erneuerung) angezeigt sind, nimmt Repower eigenständig vor. Die Kosten für den Ersatzanschluss (Kabelanlage) bis zum Anschlusspunkt sowie die baulichen Voraussetzungen bis zur Parzellengrenze gehen zu Lasten von Repower. Für die baulichen Voraussetzungen ab Parzellengrenze bis zum Anschlusspunkt ist der Netzan schlussnehmer verantwortlich und trägt die dadurch verursachten Kosten. Mehraufwendungen bei schwieriger Verlegung der Anschlussleitung innerhalb des Gebäudes können dem Netzan schlussnehmer in Rechnung gestellt werden.

Wird beim Ersatz der Anschlussleitung der Kabelquerschnitt erhöht, so trägt der Netzan schlussnehmer die damit verbundenen Mehrkosten.

Ersatzanschlüsse, die durch ein Handeln oder Unterlassen des Netzan schlussnehmers verursacht werden, gehen zu seinen Lasten. Der verursachende Netzan schlussnehmer hat insbesondere für den Ersatzanschluss und eine allfällige Netzverstärkung aufzukommen so wie für Änderungen oder Anpassungen an Netzan schlüssen von anderen Netzan schlussnehmern, sofern die Kosten ihm individuell in Rechnung gestellt werden können. Nicht individuell in Rechnung gestellte Kosten gelten als anrechenbare Kosten, die mit dem Netznutzungstarif gedeckt werden. Als anrechenbare Kosten gelten die Kosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Verteilnetzes.

### 11.3.3 Besonderheiten ausserhalb der Bauzone

Ersatzanschlüsse ausserhalb der Bauzone, die mit dem Unterhalt des Verteilnetzes notwendig oder aus wirtschaftlichen Überlegungen oder Altersgründen (Erneuerung) angezeigt sind, nimmt Repower in Absprache mit dem Netzan schlussnehmer vor. Der Netzan schlussnehmer wird über den Ersatzanschluss vorzeitig informiert. Die Kosten für den Ersatzanschluss (Kabelanlage) sowie die baulichen Voraussetzungen ab Netzan schlusspunkt bis zum Hausanschlusspunkt gehen vollumfänglich zu Lasten des Netzan schlussnehmers.

## 11.4 Netzkostenbeitrag (NKB)

### 11.4.1 Bemessung NKB

Der NKB wird zur Deckung eines angemessenen Teils der Grob- und Feinerschliessungskosten erhoben. Der NKB bemisst sich nach der bestellten bezugsberechtigten Anschlussleistung, unabhängig davon, ob für den Netzan schluss Netzausbauten getätigten werden müssen oder nicht. Die Einspeiseleistung wird für den Netzkostenbeitrag nicht berücksichtigt.

Der NKB wird anhand der Ansätze gemäss Tarifblatt AnB, abrufbar auf [www.repower.com/agb](http://www.repower.com/agb), ermittelt und wird für jeden Netzan schluss bzw. für jede Leistungserhöhung fällig. Die Ansätze werden periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

### 11.4.2 Neuanschluss

Bei einem Netzan schluss an die NE 7 ergibt sich der NKB aus der bestellten bezugsberechtigten Leistung und dem entsprechenden Nennstrom in Ampere gemäss Tarifblatt AnB, abrufbar auf [www.repower.com/agb](http://www.repower.com/agb). Die Grösse des Anschlussüberstromunterbrechers hat dieser bestellten und mit dem entsprechenden NKB bezahlten bezugsberechtigten Leistung zu entsprechen.

Bei einem Netzan schluss an die NE 7 ausserhalb der Bauzone, bei welchem dem Netzan schlussnehmer die Kosten für Mittelspannungs anlagen (MS-Leitungen, Trafostation etc.) im NAB in Rechnung gestellt wurden, wird ein verminderter NKB erhoben. Dieser ergibt sich aus der bestellten bezugsberechtigten Leistung und dem entsprechenden Nennstrom in Ampere gemäss Tarifblatt AnB, abrufbar auf [www.repower.com/agb](http://www.repower.com/agb). Die Grösse des Anschlussüberstromunterbrechers hat dieser bestellten und mit dem entsprechenden NKB bezahlten bezugsberechtigten Leistung zu entsprechen. Die Details werden in einem Netzan schlussvertrag geregelt.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN NETZ & VERSORGUNG -

## NETZANSCHLUSS NIEDERSPANNUNG NE7 (AGB N&V - NA NS)

Repower kann in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Kapazität am Netzanschlusspunkt und im vorgelagerten Netz bei Neuanschluss eine Anpassung der bezugsberechtigten Leistung resp. der entsprechenden Anschluss sicherung vorsehen.

### 11.4.3 Leistungserhöhung bei bestehendem Netzanschluss

Bei jeder Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung wird für die Anhebung des abgesicherten Nennstroms ein NKB fällig. Bei einer Leistungserhöhung eines Netzanschlusses an die NE 7 ergibt sich der NKB aus der Differenz des für einen Neuanschluss an die NE 7 fällig werdenden NKB abzüglich des bereits geleisteten NKB. Die Grösse der Anschlussüberstromunterbrecher wird entsprechend an den neuen Wert angepasst.

Repower kann in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Kapazität am Netzanschlusspunkt und im vorgelagerten Netz bei Leistungserhöhung eine Anpassung der bezugsberechtigten Leistung resp. der entsprechenden Anschluss sicherung vorsehen.

Der bereits geleistete NKB wird anhand der Unterlagen (Installationsanzeige, Anschlussofferte, Energiefiebervertrag, Kontrollberichte oder Projektunterlagen) ermittelt. Fehlen Unterlagen oder Angaben, so bestimmt Repower den NKB mittels Erfahrungswerte eines anderen Netzanschlussnehmers mit einem vergleichbaren Leistungs- und Verbrauchsprofil. Die Grösse des bestehenden Anschlussüberstromunterbrechers kann nur dann hinzugezogen werden, wenn sicher gestellt ist, dass dieser nicht durch den Anschlussnehmer oder Dritte unberechtigterweise ausgetauscht wurde (z. B. intakte Plombierung von Repower).

Beim Zusammenschluss mehrerer Grundeigentümer zum Eigenverbrauch werden die bereits geleisteten NKB berücksichtigt resp. können auf den neuen gemeinsamen Netzanschluss übertragen werden. Falls die Summe aller Anschlussleistungen der am Zusammenschluss beteiligten Grundeigentümer kleiner ist als die neue Anschlussleistung an der Grenzstelle, so ist für die Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung und die damit verbundene Anhebung des abgesicherten Nennstroms an der Grenzstelle ein NKB fällig. Ist die Summe der Anschlussleistungen grösser als die neue Anschlussleistung des Zusammenschlusses, so erfolgt keine Rückvergütung eines bereits geleisteten NKB.

### 11.4.4 Netzanschluss ohne aktive Nutzung (NoN)

Nutzt der Netzanschlussnehmer den Netzanschluss nicht mehr aktiv, kann er die vorübergehende Stilllegung des Netzanschlusses unter Einhaltung einer Frist von 30 Kalendertagen schriftlich beantragen. Der Netzanschluss wird daraufhin zu Lasten des Netzanschlussnehmers plombiert und die Messeinrichtungen demontiert. Der vom Netzanschlussnehmer bezahlte Netzanschluss bleibt bestehen und wird weiter durch Repower unterhalten. Ebenfalls bleibt das Anrecht auf die bezugsberechtigte Leistung erhalten. Der Netzanschluss ist weiterhin spannungsführend und bei Arbeiten um das Objekt und an diesem Objekt zu berücksichtigen (z. B. Dach- und Fassadensanierungen sowie Grabarbeiten).

Die Kosten für die vorübergehende Stilllegung sowie die monatliche Entschädigung für den Unterhalt an diesem Anschluss werden dem Netzanschlussnehmer gemäss Tarifblatt in Rechnung gestellt. Die Einstellung wird ab der nächsten Abrechnung (periodisch oder ausserordentlich) wirksam, nicht aber rückwirkend. Die Vertragsänderung wird wie ein Tarifwechsel behandelt und löst die Verrechnung der Tarifwechselpauschale gemäss Tarifblatt auf der abschliessenden Abrechnung aus. Danach wird ein Netzanschluss ohne Netznutzung in Rechnung gestellt. Der Kunde haftet bis zum Ende des Vertragsverhältnisses für die Bezahlung der Netznutzung und der bezogenen Energie sowie allfälliger Dienstleistungsgebühren und Abgaben. Nach Ablauf der Frist von 30 Kalendertagen ist an der betreffenden Grenzstelle des Kunden kein Energiebezug mehr möglich. Es fallen ab diesem Zeitpunkt keine Netznutzungs- und Energiefieberkosten zu der betreffenden Übergabestelle mehr an. Für die weitere Aufrechterhaltung des Anschlusses sowie die Vorhaltung der mit dem NKB bestellten Leistung wird ab diesem Zeitpunkt eine monatliche Gebühr in Rechnung gestellt.

Bei Reaktivierung des NoN wird dieser wie ein Neuanschluss behandelt. Dafür sind eine Installationsanzeige und sämtliche Unterlagen einzureichen. Die Kosten für die Wiederinbetriebnahme an das Verteilnetz werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. NKB sind keine

zu leisten, sofern die monatliche Entschädigung geleistet wurde. Ist mit der Reaktivierung eine Leistungserhöhung geplant, ist der entsprechende NKB zu leisten.

Bezahlt der Netzanschlussnehmer die monatliche Gebühr gemäss Tarifblatt für die Aufrechterhaltung des Netzanschlusses nicht, gilt dies als Kündigung des Netzanschlusses durch den Netzanschlussnehmer. In diesem Fall erfolgt ein Netzrückbau bis zum Netzanschlusspunkt. Ein Netzanschlussrückbau erfolgt ebenfalls bei schriftlicher Kündigung durch den Netzanschlussnehmer. Die Kosten für den Netzrückbau sind durch den Netzanschlussnehmer zu tragen. In beiden Fällen verliert der Netzanschlussnehmer den Anspruch auf den ursprünglich bezahlten NKB und der bezugsberechtigten Leistung.

Beantragt der Netzanschlussnehmer während der vorübergehenden Stilllegung des Netzanschlusses eine Baustromversorgung, ist für die Zeit mit Baustromversorgung keine Entschädigung für den NoN geschuldet.

Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausserbetriebnahme des Netzanschlusses (Fassadenrenovation, Dachreparatur, Baumpflege etc.) werden nach Aufwand in Rechnung gestellt und sind nicht Teil der monatlichen Entschädigung für die Aufrechterhaltung.

## 12. TEMPORÄRE NETZANSCHLÜSSE (BAUSTROM)

Repower erstellt temporäre Netzanschlüsse für Baustellen, Festlässe etc. für eine Zeitspanne von maximal zwei Jahren. Nach zwei Jahren sind die temporären Netzanschlüsse durch definitive zu ersetzen. Die Schnittstelle zwischen dem Verantwortungsbereich der privaten provisorischen Hausinstallation und dem Verteilnetz bildet der Netzanschlusskasten mit integrierter Messung (NAK). Ab hier trägt der Netzanschlussnehmer die Verantwortung für die Sicherheit sämtlicher angeschlossener Installationen. Erfolgt der provisorische Anschluss ohne NAK, wird die Übergabestelle zwischen dem Verteilnetz von Repower und der privaten Hausinstallationen durch die geltende Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) geregelt.

Die temporären Netzanschlüsse werden ab dem von Repower bestimmten Netzanschlusspunkt erstellt. Der Netzanschlussnehmer hat insbesondere für die Installation, Miete und Demontage des zur Verfügung gestellten Materials gemäss separatem Tarifblatt aufzukommen. Nicht Teil des temporären Netzanschlusses sind die baulichen Voraussetzungen sowie sämtliche Zusatzaufwendungen für Transport, Verlegung, Montage, Demontage und Reinigung, welche nach Aufwand dem Netzanschlussnehmer in Rechnung gestellt werden.

Können Teile des temporären Netzanschlusses für den definitiven Netzanschluss verwendet werden, werden die bereits geleisteten Entschädigungen an den definitiven Netzanschluss angerechnet.

## 13. ENERGIEERZEUGUNGSANLAGEN (EEA) UND ENERGIESPEICHER

### 13.1 Energieerzeugungsanlagen (EEA)

Für die Planung und Installation der EEA sind insbesondere die ergänzenden Weisungen (EW EEA) zu beachten. Die Messanordnung (Messkonzept) für die gewünschte Nutzung wird von Repower bestimmt. Die Erstinbetriebnahme von EEA hat im Beisein von Repower zu erfolgen. Vor der Inbetriebnahme hat der Netzanschlussnehmer die Betriebssicherheit der EEA zwingend nachzuweisen. Dazu hat er einen typenspezifischen Konformitätsnachweis vorzuweisen, der bestätigt, dass ein erfolgreicher Funktionstest durchgeführt wurde.

Werden an einem Netzanschlusspunkt Erzeugungseinheiten und Endverbraucher angeschlossen, wird ein Netzkostenbeitrag für eine allfällige vereinbarte Bezugsleistung erhoben, nicht aber für die Einspeiseleistung. Die mit dem Anschluss zusammenhängende bezugsberechtigte Leistung wie auch die Grenzleistung für die Einspeisung werden im Netzanschlussvertrag geregelt.

Notwendige Verstärkungen im Verteilnetz, die durch EEA von Elektrizität aus erneuerbaren Energien ausgelöst werden, gelten als Kosten des Übertragungsnetzes und werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben über das Netz bzw. die nationale Netzgesellschaft finanziert und Repower vergütet. Verstärkungen der Anschlussleitung von der Parzellengrenze bis zum Netzanschlusspunkt werden bei EEA zur

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN NETZ & VERSORGUNG -

## NETZANSCHLUSS NIEDERSPANNUNG NE7 (AGB N&V - NA NS)

Einspeisung aus erneuerbaren Energien mit einer Anschlussleistung über 50 kW bis zu einem brennsrechtlich festgelegten Maximalbetrag pro kW durch Anlastung an die Kosten des Übertragungsnetzes finanziert und über Repower an den Anlagenbetreiber vergütet. Allfällige darüber hinausgehende Kosten trägt der Anlagenbetreiber. Für eine Vergütung muss der berechtigte Anlagenbetreiber nach Inbetriebnahme der Anlage einen Antrag auf Vergütung der Kosten für die Verstärkung der Anschlussleitung bei Repower stellen. Der Anlagenbetreiber ist für die rechtzeitige und vollständige Einreichung verantwortlich. Es besteht keine Haftung seitens Repower, wenn aufgrund von verspäteter oder unvollständiger Gesuche keine Vergütung erfolgt.

### 13.2 Energiespeicher

Energiespeicher (Batterien etc.) können parallel mit dem Verteilnetz betrieben werden, wenn sie auf der Netzversorgungsseite von Überstromschutzeinrichtungen der Verbraucherstromkreise fest angeschlossen sind. Bis zu einer bestimmten, in den ergänzenden Weisungen (EW EEA) definierten Einspeiseleistung, können Energiespeicher einphasig an das Netz angeschlossen werden.

Für elektrische Energiespeicher gelten bezüglich Meldewesen, Anschluss und Betrieb dieselben Bestimmungen wie für Endverbraucher. Die Eigentumsverhältnisse des Energiespeichers sind für den Netzanschlussvertrag nicht relevant.

Die gesamthaft Bezugleistung aus dem Netz (Endverbrauch und Laden des Energiespeichers) sowie die gesamte Einspeiseleistung (Entladen des Energiespeichers und Produktion einer allfälligen EEA) dürfen die beim Netzanschluss installierte maximale Bezugleistung nicht übersteigen.

Der Netzanschlussnehmer hat die Betriebsart des Energiespeichers vor der Inbetriebnahme festzulegen und diese Repower mit dem Anschlussgesuch einen Monat im Voraus mitzuteilen. Änderungen der Betriebsart nach der Inbetriebnahme sind Repower einen Monat vor der Änderung schriftlich mitzuteilen.

Vor der Inbetriebnahme hat der Netzanschlussnehmer die Betriebssicherheit des Energiespeichers zwingend nachzuweisen. Dazu hat er einen typenspezifischen Konformitätsnachweis vorzuweisen, der bestätigt, dass ein erfolgreicher Funktionstest durchgeführt wurde. Weiter ist der Nachweis zu erbringen, dass die Sensoren am Energiespeicher sowie der Energieflussrichtungssensor (EnFluRi) einwandfrei funktionieren und gemäß den Herstellerangaben installiert wurden.

### 13.3 Haftung für EEA und Energiespeicher

EEA sowie Energiespeicher sind Starkstromanlagen im Sinne von Art. 13 ff. des Elektrizitätsgesetzes (EleG). Die Haftung von Starkstromanlagen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 27 ff. EleG sowie den allgemeinen auf den Betrieb einer Starkstromanlage anwendbaren haftpflichtrechtlichen Normen.

Der Netzanschlussnehmer oder der (v)ZEV sowie der jeweilige Eigentümer der EEA und des Energiespeichers sind für den Betrieb, Unterhalt und die Versicherung der sich in ihrem oder fremden Eigentum befindenden Anlagen hinter der Grenzstelle auf eigene Kosten verantwortlich. Die Anlagen sind insbesondere vor Spannungs- und Frequenzschwankungen zu schützen, die auf unvorhergesehenen Rückspeisungen der EEA zurückzuführen sind.

Die Haftung von Repower richtet sich nach Ziffer 8. Jede weitergehende Haftung von Repower wird, sofern zulässig, ausgeschlossen. Alle Schäden an und durch Anlagen im Eigentum des Netzanschlussnehmers in Folge von Manipulationen, Spannungsschwankungen und dergleichen hinter der Grenzstelle, sind vom Netzanschlussnehmer selber zu tragen.

## 14. INKRAFTSETZUNG UND ÄNDERUNG

Diese AGB N&V - NA NS treten am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Versionen. Die jeweils gültige Fassung der AGB N&V - NA NS ist unter [www.repower.com/agb](http://www.repower.com/agb) einsehbar. Auf Anfrage werden dem Kunden die AGB N&V - NA NS in gedruckter Form zugesellt. Repower ist berechtigt, die AGB N&V - NA NS bzw. die verwiesenen Tarifblätter jederzeit zu ändern. Änderungen werden rechtzeitig vor deren Inkrafttreten unter [www.repower.com/agb](http://www.repower.com/agb) publiziert.